

# Stoffrichtlinie für Lieferanten

- 1) Die folgenden Stoffe dürfen nicht in den gelieferten Produkten enthalten sein (Gemische, Erzeugnisse bzw. Komponenten komplexer Gegenstände):
  - Cr-VI (vaRS zielt auf Cr-VI-freie Produkte ab, daher darf keine Oberflächenbehandlungsmethode angewendet werden, die dazu führt, dass Cr-VI in der resultierenden Oberfläche enthalten ist. Für Betonprodukte (z. B. Schwellen) verwendeter Zement muss den nationalen Grenzwerten für Cr-VI entsprechen (in EU/EWR: gemäß EU-REACH-Verordnung, Anhang XVII, Punkt 47)),
  - Zinkchromat, Bleichromat,
  - „technisch unnötiges“ Blei und seine Verbindungen (Hinweis: Nicht relevant bei Bestellung von Bleiakkumulatoren oder bleihaltigem Lötzinn oder bei elektronischen Bauteilen, bei denen aus technischen Gründen (v.a. der Temperatur/Witterungsbeständigkeit) bleihaltiges Lötzinn erforderlich ist - siehe Punkt 2 unten),
  - Quecksilber und seine Verbindungen,
  - Cadmium und seine Verbindungen,
  - Benzol, Toluol (Einsatz nur in dafür zugelassenen Lackieranlagen),
  - Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK; nur in mit Kreosot imprägnierten Schwellen gemäß den nationalen Gesetzen zulässig),
  - Arsen (nur als CCA-Typ C (anorganische Kupfer-Chrom-Arsen-Lösung) in salzimpregnierten Schwellen gemäß den nationalen Gesetzen zulässig),
  - Asbest,
  - krebserzeugende künstliche Mineralfasern,
  - Pentachlorphenol (PCP),
  - chlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCB und PCT),
  - polybromierte Biphenyle (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE),
  - Chlorkohlenwasserstoffe und Fluorchlorkohlenwasserstoffe (CHC und FCKW),
  - chlorierte Paraffine (z.B. in Ölen und Schmierstoffen),
  - Zinn-organische Verbindungen, Azofarbstoffe,
  - n-Hexan und Cyclohexan,
  - Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>; nur für Hochspannungs-Leistungsschalter zulässig),
  - Formaldehyd.
  
- 2) Falls die in Punkt 1 genannten Stoffe aus technischen Gründen nicht vermieden werden können, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen und bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.
  - Erforderliche Informationen: Art des Stoffes + betroffenes Erzeugnis/Komponente(n) + jeweilige Konzentration(en) + Verwendungsgrund/Notwendigkeit.
  - Der Lieferant füllt die seitens des Auftragnehmers erforderlichen Fragebögen aus (z. B. CF-O-029 in Bezug auf Cr-VI in Produkten).
  - Richten Sie diese Informationen an den für Sie zuständigen Einkäufer (Emailadresse siehe Bestellung)
  
- 3) Für den Fall, dass die gelieferten Produkte Zinn, Gold, Wolfram oder Tantal enthalten (bei bewusster Verwendung, ohne unbeabsichtigte Verunreinigungen),

muss die Herkunft dieser Elemente den OECD-Vorschriften für Konfliktminerale und deren nationaler Umsetzung entsprechen.

- Solche Mineralien, die nicht aus CID-registrierten Hütten stammen, werden nicht akzeptiert und verstoßen gegen die Bestellung / den Vertrag.
  - Für Produkte wie Lötzinne oder vergoldete elektronische Teile oder Hartmetallwerkzeuge muss im Rahmen der Lieferung ein ausgefülltes „CMRT“ (Conflict Mineral Reporting Template - Vorlage in der aktuellen Ausgabe) mit den CID-Nummern der Herkunftshütten bereitgestellt werden (vor der ersten Bestellung und anschließend bei Änderungen oder mindestens jährlich aktualisiert). Adressieren Sie dieses CMRT an: Mario.Intersberger@voestalpine.com (vaTTZ)
- 4) Für jedes gelieferte chemische Produkt (Gemische in Behältern, aber auch als Bestandteile von Erzeugnissen wie z.B. als Betriebsmittel in Maschinen wie Fette, Hydrauliköle oder Kältemittel) muss im Rahmen der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 Anhang II bereitgestellt werden.
- 5) Lieferanten von Produkten, die Isocyanate (Klebstoffe, Farben usw.) enthalten, legen die national erforderlichen Sicherheitsinformationen und -schulungen (z. B. gemäß der EU-REACH-Verordnung Anhang XVII Punkt 74) in deutscher und/oder englischer Sprache vor.
- 6) Hinweise zu spezifischen Vorschriften, denen die gelieferten Produkte entsprechen müssen:  
Für Bestimmungsorte in der EU / im EWR: REACH-Verordnung, CLP-Verordnung, Biozidprodukt-Verordnung, Bauprodukte-Verordnung, Beschränkung gefährlicher Stoffe (RoHS-Richtlinie)
- 7) Der Lieferant (innerhalb oder außerhalb von EU/EWR) ist bestrebt, keine SVHC (Substances of Very High Concern = sehr besorgniserregende Stoffe) gemäß EU-REACH-Verordnung (= Stoffe in Zulassungsliste oder Kandidatenliste auf der EU-ECHA-Homepage) mit einem Gehalt > 0,1 Massen-% innerhalb eines Erzeugnisses bzw. einer Komponente eines komplexen Objekts zu verwenden. Wenn dieses Ziel aus technischen Gründen nicht erreicht werden kann, stellt der Lieferant alle erforderlichen Informationen auf der Grundlage von EU-ECHA-Artikel 33 Absatz 1 sowie der EU-Abfallrahmenrichtlinie zur Verfügung, um die SCIP-Datenbankregistrierung durchführen zu können, und füllt die erforderlichen Kundenfragebögen aus.
- Richten Sie diese Informationen an den für Sie zuständigen Einkäufer (Emailadresse siehe Bestellung)
- 8) Für EU/EWR: Elektrische/elektronische Komponenten und Geräte (Geräte wie Bildschirme, Laptops, Ladegeräte usw.) müssen der Richtlinie 2011/65/EG (RoHS - Restriction of Hazardous Substances Directive) in der geltenden Version entsprechen.
- 9) Für Lieferungen in die EU / den EWR durch Lieferanten außerhalb der EU / des EWR (= direkter Import):
- Der Lieferant stellt alle erforderlichen Daten für die Ausführung von Registrierungen, Mitteilungen an Behörden und Kundeninformationen bereit,

die z.B. durch die EU-REACH-Verordnung, EU-CLP-Verordnung, EU-Biozid-Produktverordnung und EU-RoHS-Richtlinie gefordert werden (alle in gültiger Ausgabe zum Zeitpunkt der Lieferung).